

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, nachfolgende

Richtlinie der Gemeinde Erlabrunn zur Förderung von Maßnahmen zur Regenrückhaltung vom 26.04.2024 (Zisternen)

Kurz: Zisternenrichtlinie

§ 1 Zweck des Zuschusses

Die Gemeinde Erlabrunn unterstützt mittels eines freiwilligen Zuschusses, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, private Hauseigentümer, welche eine fest installierte Regenwasserzisterne zur Nutzung des Regenwassers frostfrei im Erdreich eingerichtet haben.

§ 2 Berechtigung, Art und Ausmaß des Zuschusses

(1) ¹Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. ²Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses in der Gemeinde Erlabrunn sind sowie entsprechende Wohnungseigentümergeinschaften.

(2) ¹Die Höhe des Zuschusses beträgt 0,20 Euro pro Liter Fassungsvermögen der Zisterne, maximal jedoch 1.000 Euro. ²Zuzüglich zu dem Zuschuss nach Satz 1 werden nachfolgende Zuschüsse gewährt:

- 200,-- €, soweit das Zisternenwasser für die WC-Spülung genutzt wird;
- 200,-- €, wenn das Zisternenwasser für die Waschmaschine genutzt wird;
- 400,-- €, wenn der Überlauf der Zisterne in eine Sickergrube mündet oder auf dem Grundstück anderweitig zuverlässig versickert und sichergestellt ist, dass kein Zisternenwasser aus dem Überlauf in die gemeindliche Kanalisation fließt.

³Die Maximalförderung beträgt somit 1.800,-- €

(3) ¹Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht. ²Der Zuschuss wird im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt.

§ 3 Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses

1. Die Antragstellung muss vor Baubeginn erfolgen.
2. Die Regenwasserzisterne wurde frostfrei im Erdreich fest installiert.
3. Die Regenwasserzisterne besitzt ein Mindestvolumen von 5.000 Litern.
4. Die Regenwasserzisterne wurde nach Inkrafttreten dieser Richtlinie errichtet.
5. Die technischen Anforderungen dieser Richtlinie (Anlage 1) wurden umgesetzt und nachgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 4 Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss auf dem von der Gemeinde Erlabrunn zur Verfügung gestellten Formblatt eingereicht werden. ²Dem Antrag sind Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß § 3, des Fassungsvermögens der Regenwasserzisterne sowie der Berechtigung zur Antragstellung beizufügen. ³Sofern Zuschüsse gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 beantragt werden, sind entsprechende Nachweise beizufügen.

- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für die Förderung im jeweiligen Kalenderjahr bereitstehen.
- (3) ¹Die Gemeinde Erlabrunn behält sich den Widerruf oder Rücknahme der Entscheidung gemäß Abs. 2 und die Rückforderung des Zuschusses ganz oder teilweise vor, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss auf Grund falscher Angaben gewährt wurde. ²Die geförderte Anlage ist dauerhaft, mindestens jedoch zehn Jahre zu betreiben, zu unterhalten und zu pflegen; im Falle der Nichtbeachtung wird auf die Möglichkeit der Rückforderung gem. Satz 1 hingewiesen.
- (4) ¹Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage. ²Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist zur Überprüfung ein Betretungsrecht für das Grundstück einzuräumen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.

Erlabrunn, den 26.04.2024

Gemeinde Erlabrunn



Thomas Benkert
Erster Bürgermeister



Technische Anforderungen:

Gemäß § 3 Nr. 5 der Richtlinie zur Förderung von Zisternen sind nachfolgende Punkte zwingend einzuhalten:

- a) In den Zisternen darf lediglich Regenwasser aus Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude gesammelt werden; Hofentwässerungsflächen und sonstige Nichtdachflächen dürfen aufgrund einer möglichen Verschmutzung und Verunreinigung nicht angeschlossen werden.
- b) Die Installationsleitungen für die Brauchwassernutzung sind eindeutig farblich und dauerhaft zu kennzeichnen, um eine spätere Verwechslung auszuschließen.
- c) Sofern ein Notüberlauf – der an die öffentliche Entwässerung angeschlossen wird - errichtet werden soll, ist dies im Antrag auf Gewährung der Förderung anzugeben. Er bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinde. Gegen rückstauendes Wasser hat sich der Antragsteller selbstständig zu schützen.
- d) Sollte der Notüberlauf nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist für eine ausreichende Versickerung auf dem eigenen Grundstück zu sorgen (z.B. Schacht, Mulde, Sickerpackung, etc.); dabei ist auf einen ausreichend versickerungsfähigen Untergrund zu achten, ebenso dürfen benachbarte Grundstücke nicht durch die Versickerung beeinträchtigt werden (z.B. Nässeschäden, feuchte Keller, Unterspülung, Versumpfung, etc.) entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- e) Die Entnahme des Brauchwassers darf nur zu Zwecken der Toilettenspülung, Waschmaschinennutzung und/oder Gartenbewässerung genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist unzulässig.
- f) Verantwortlich für die Trinkwasserinstallation, sowie alle in Verbindung mit der Zisterne befindlichen Anlagenteile, ist der Grundstückseigentümer oder berechtigte Antragsteller; Beschädigungen nachgeordneter Hauswasserinstallations- oder Anlagenteile liegen im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder berechtigten Antragstellers.
- g) Anlagen der Trinkwassernachspeisung und Zisternenwassernutzung sind durch geeignete Installationsbetriebe auszuführen. Zisternen selbst, sowie mögliche Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu errichten; entsprechende Nachweise sind beim techn. Bauamt vorzulegen. Auf Nachfrage beim örtlichen Wasserversorger erhalten Sie hierzu Auskunft.
- h) Sofern eine Trinkwassernachspeisung in die Zisterne erforderlich ist, um die Toiletten- oder Waschmaschinennutzung garantieren zu können, muss zwischen der Einspeisung des Regenwassers und der Nachspeisung des Frischwassers eine Luftbrücke vorhanden sein. Kurzfristige Verbindungen sind ebenfalls unzulässig.

Nachfolgende Punkte werden empfohlen:

- Fallrohr- oder Erdfilter, sowie Filterplatten werden empfohlen, um das gesammelte Wasser von gröberen Einträgen zu befreien und den störungsfreien Betrieb der Zisterne zu gewährleisten.
- Hauseinführungen für Brauchwasser sind so auszuführen, dass eine Trennung zwischen der Zisterne und dem Gebäude entsteht; dies dient zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Kleintieren.

Erlabrunn, den 26.04.2024

Gemeinde Erlabrunn


Thomas Benkert
Erster Bürgermeister

